

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. September 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-209

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 34-1.6.16-134/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1709

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG
Ziegelhau 1-4
73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "HOBA Typ 9", "HOBA Typ 9a"
oder "HOBA Typ 9w"
oder T 30-1-RS-Tür "HOBA Typ 9"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und neun Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1709 vom 23. Februar 2001.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "HOBA Typ 9", "HOBA Typ 9a" sowie "HOBA Typ 9w" und ihre Verwendung als

a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt des weiteren für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Türen "HOBA Typ 9a" sowie "HOBA Typ 9w" und ihre Verwendung als feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.3 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Der Türflügel des Feuerschutzabschlusses darf – in Abhängigkeit der Ausführung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 – wahlweise verglast sein.

Der Türflügel und die Zarge müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss "HOBA Typ 9" dient zum Verschließen von Öffnungen in inneren Wänden.

Der Feuerschutzabschluss "HOBA Typ 9a" dient zum Verschließen von Öffnungen in äußeren Wänden (s. Abschnitt 3.2).

Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses "HOBA Typ 9w" ist gemäß Abschnitt 3.3 nachgewiesen, sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 546 mm x 1663 mm,

– größte Abmessungen: 1296 mm x 2523 mm.

Für den Feuerschutzabschluss "HOBA Typ 9a" in der Ausführung mit unverglastem Türflügel beträgt die maximal zulässige Breite des Zargenfalzmaßes 1220 mm.

Der Feuerschutzabschluss "HOBA Typ 9w" muss mit dem nachstehend angegebenen Zargenfalzmaßen ausgeführt werden (Breite x Höhe):

950 mm x 2090 mm.



1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 175 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 175 mm, oder
- hochfeuerhemmende Wände der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A oder F 60-B - nach DIN 4102-4⁶, Tabelle 48 oder 49, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 60 -, Wanddicke \geq 95 mm,

eingebaut oder an

- Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verwendbarkeit mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, oder
- unbekleidete Holzstützen und/oder Balken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 80 und 81, oder
- bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 90 bis 95,

angeschlossen werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) sowie Abschnitt 1.1.2 muss im Falzbereich mit einer oder zwei mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung(en)⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss

- im Falzbereich mit einer oder zwei mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung(en)⁷ und mit einer absenkbaaren Bodendichtung oder
- im Falzbereich mit einer oder zwei vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung(en)⁷

ausgeführt werden.



3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154⁸
- Schlösser nach DIN 18250⁹
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹⁰

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹¹ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach



8	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
11	s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.	

den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung des kürzbaren Feuerschutzabschlusses durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen.

1. Schild:

Das Schild der Feuerschutzabschlüsse "HOBA Typ 9" und "HOBA Typ 9a" muss die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten:

- T 30-1-Tür "HOBA Typ 9" oder
T 30-1-RS-Tür "HOBA Typ 9" oder
T 30-1-Tür "HOBA Typ 9a"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.16-1709
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



Das Schild des Feuerschutzabschlusses "HOBA Typ 9w" muss die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar – enthalten:

- T 30-1-Tür "HOBA Typ 9w"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.16-1709
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten $U_D = \dots\dots\dots \text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})^{12}$

2. Schild:

- "Fertigungsmaß von UK Türflügel mm bis Pfeil";
oder "Türflügelhöhe bei Fertigung..."
- "Untere Türflügelkürzung maximal 15 mm"
- "Zulässige Spalthöhe unten 6 bis 10 mm"

Das Schild muss/Die Schilder müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei Montagewänden/bekleideten Bauteilen auch der Aufbau und die Beplankung -,
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),

12 Der entsprechende Wert ist jeweils vom Hersteller zu ergänzen (s. Abschnitt 3.3).

- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z.B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zur Türflügelkürzung,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.



Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralwolle, Holzspanplatten, Schichtpressstoffplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

3.2 Außenanwendung

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss "HOBA Typ 9a" darf in äußere Wände eingebaut oder an äußeren Bauteilen befestigt werden. In Abhängigkeit von der Ausführung des Feuerschutzabschlusses sind die folgenden Eigenschaften nachgewiesen. Die entsprechenden Klassen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1:

	Ausführung des Feuerschutzabschlusses gemäß		
	Anlage 4	Anlage 5	Anlage 6
Widerstandsfähigkeit bei Windlast ¹³	C3	C3	C3
Schlagregendichtheit ¹⁴	1A	3A	3A
Luftdurchlässigkeit ¹⁵	3	3	3
Differenzklimaverhalten ¹⁶	2(c)/3(d)/3(e)	-	3(c)/3(d)/3(e)
Bedienungskräfte ¹⁷			
Schließkraft	4	4	4
handbetätigt	3	3	3
fingerbetätigt	3	3	3

3.2.2 Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Verglasung sind gemäß den TRLV¹⁸ für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.3 Wärmeschutz

Für den Feuerschutzabschluss "HOBA Typ 9w" wurde der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 12567-1¹⁹ bestimmt. In Abhängigkeit von der Ausführung des Feuerschutzabschlusses gelten folgende Werte ohne weiteren Nachweis:

a) Ausführung des Feuerschutzabschlusses gemäß Anlage 7:

Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten $U_D = 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

13	DIN EN 12210	Fenster und Türen - Widerstandsfähigkeit bei Windlast – Klassifizierung (jeweils geltende Ausgabe)
14	DIN EN 12208	Fenster und Türen - Schlagregendichtheit - Klassifizierung; Deutsche Fassung (jeweils geltende Ausgabe)
15	DIN EN 12207	Fenster und Türen - Luftdurchlässigkeit - Klassifizierung; (jeweils geltende Ausgabe)
16	DIN EN 12219	Türen - Klimaeinflüsse - Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung (jeweils geltende Ausgabe)
	DIN EN 1121	Türen - Verhalten zwischen zwei unterschiedlichen Klimaten – Prüfverfahren; (jeweils geltende Ausgabe)
17	DIN EN 12217	Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung; (jeweils geltende Ausgabe)
	DIN EN 12046-2	Bedienungskräfte - Prüfverfahren - Teil 2: Türen; (jeweils geltende Ausgabe)
18	"Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Fassung September 1998, veröffentlicht in den "DIBt-Mitteilungen" 6/1998	
19	DIN EN ISO 12567-1	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern und Türen; Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten mittels des Heizkastenverfahrens; Teil 1: Komplett Fenster und Türen (jeweils geltende Ausgabe)

- b) Ausführung des Feuerschutzabschlusses gemäß Anlage 8:
Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten $U_D = 1,6 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder an Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Türflügelkürzung

Türflügel ohne Bodendichtung dürfen beim Einbau zur Einpassung um maximal 15 mm gekürzt werden.

4.6 Absenkbare Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.7 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹¹ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.



5.2 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt

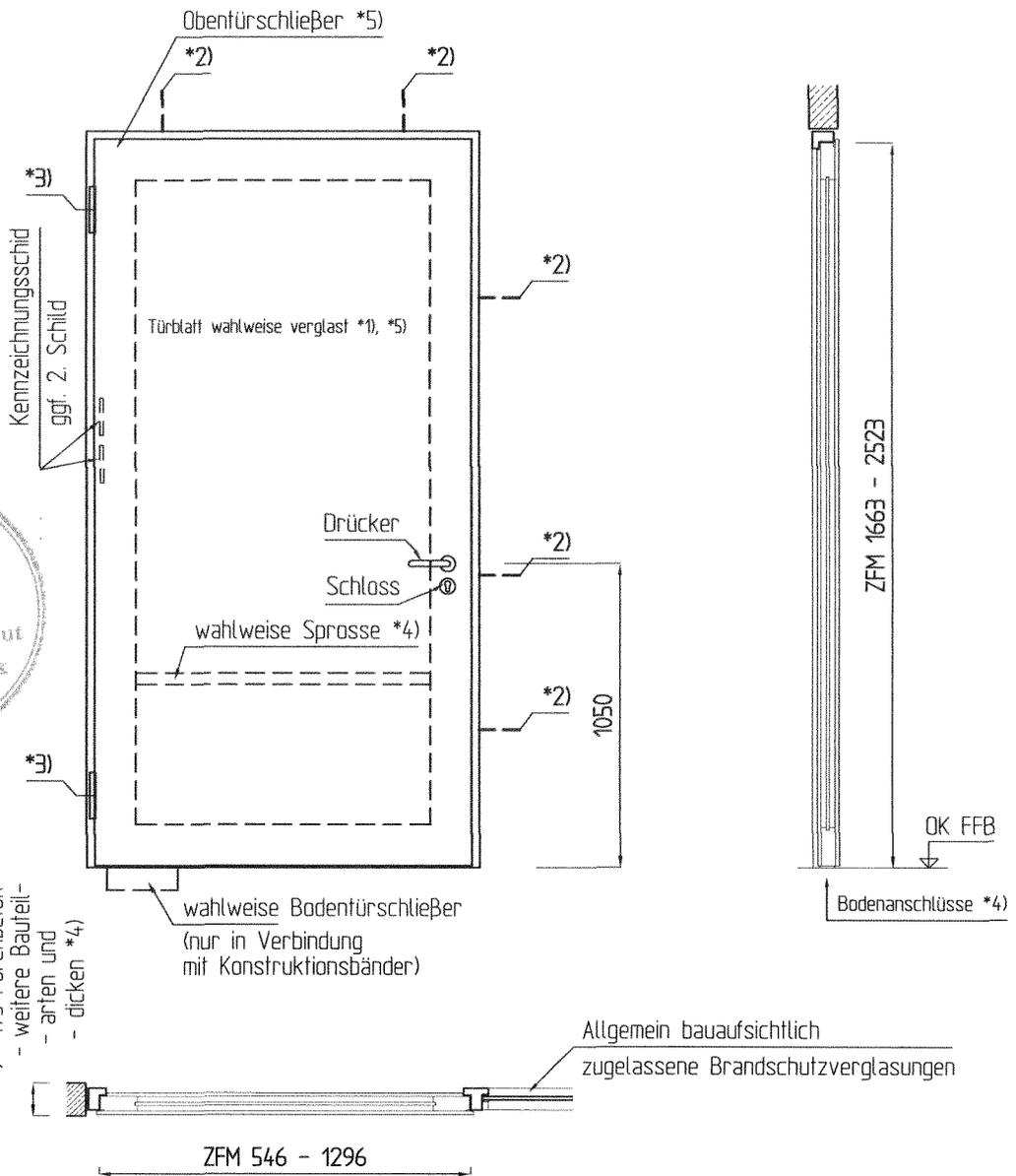




- > 115 Mauerwerk
- > 100 Beton
- > 100 Montagewände
- > 175 Porenbeton
- weitere Bauteil-
- arten und
- dicken *4)

BRM = Baurichtmaß
 LM = lichter Durchgang
 FM = Flügelmaß
 siehe Anlagen 2 bzw. 3

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen,
 -hinterfüllung; Profilformen und -bekleidungen;
 -pfosten; Zubehörteile siehe Einbauanleitung



Allgemein bauaufsichtlich
 zugelassene Brandschutzverglasungen

- *1) Brandschutzglas
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 3"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 10"
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1"
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3"
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5"
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10"
- *2) Verankerung
- *3) Bänder
- *4) siehe Einbauanleitung
- *5) (weitere) Ausführungsvarianten,
 Maße und Details *4

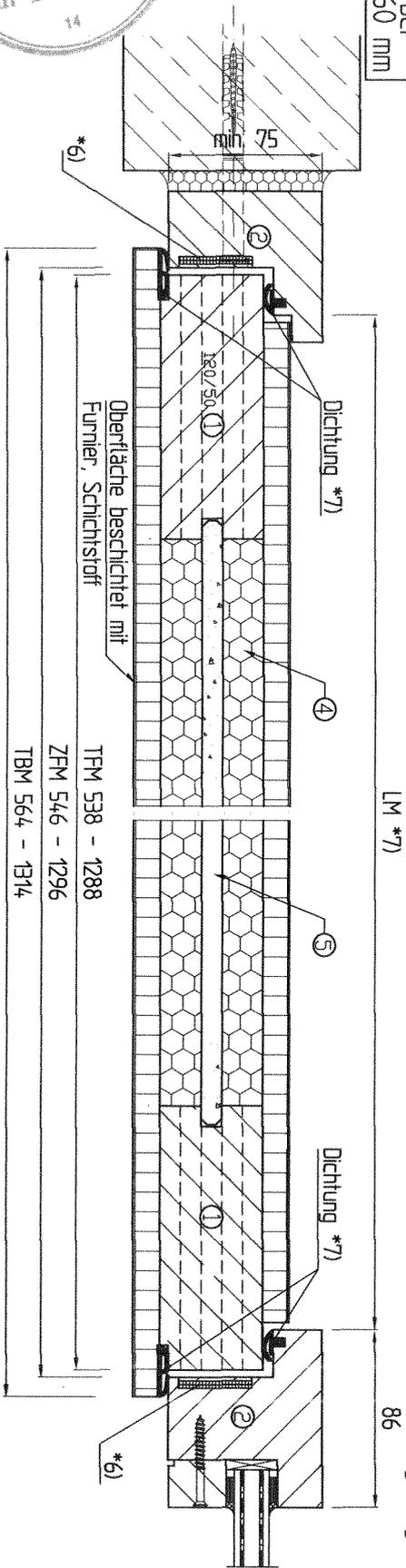
Maße in mm

T 30-1-Tür oder T 30-1-RS-Tür
 "HOBA Typ 9" Einbau in innere Wände
 Ansicht

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.16-1709
 vom 25.09.2006

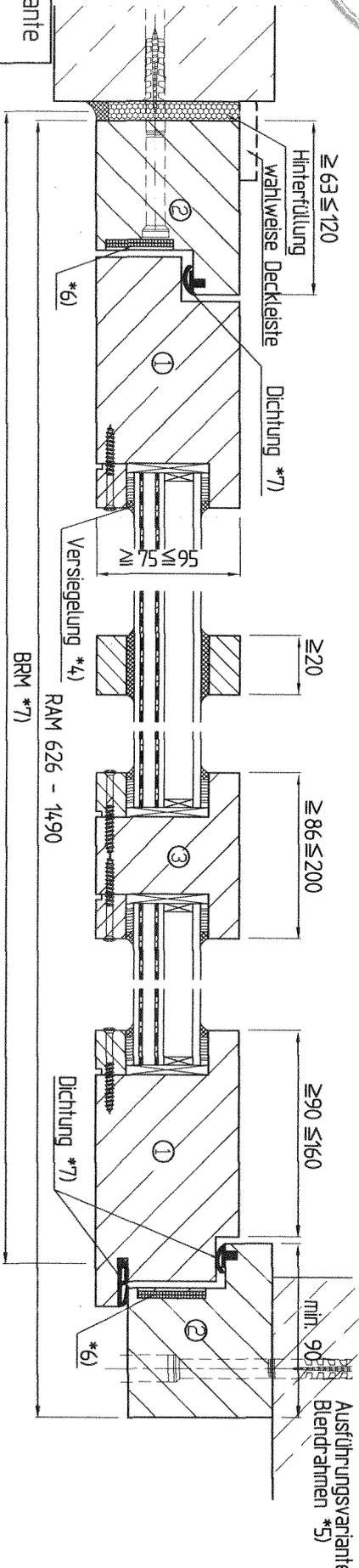


Ausführungsvariante
Volltürblatt bzw.
Lichtausschnitt bei
Friesbreiten > 160 mm



Ausführungsvariante: Anschluss an
allgemein bauaufsichtlich zugelassene
Brandschutzverglasung *5)

Ausführungsvariante
Türblatt mit
max. Lichtausschnitt,
Friesbreiten zwischen
90 und 160 mm



- ① = Türrahmen
- ② = Blockrahmen
- ③ = glasstehende Sprossen
- ④ = Mineralwolle
- ⑤ = Silikat- Brandschutzbauplatten

- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmenaußenmaß
- ZFM = Zargenfalzmaß
- LM = lichter Durchgang
- TFM = Türfalzmaß
- FM = Flügelmaß

*4), *5) siehe Anlage 1
*6) *7) siehe Anlage 3

*8) BRM und LM in Abhängigkeit von
der entsprechenden Rahmen- / Zargenausführung, *5)

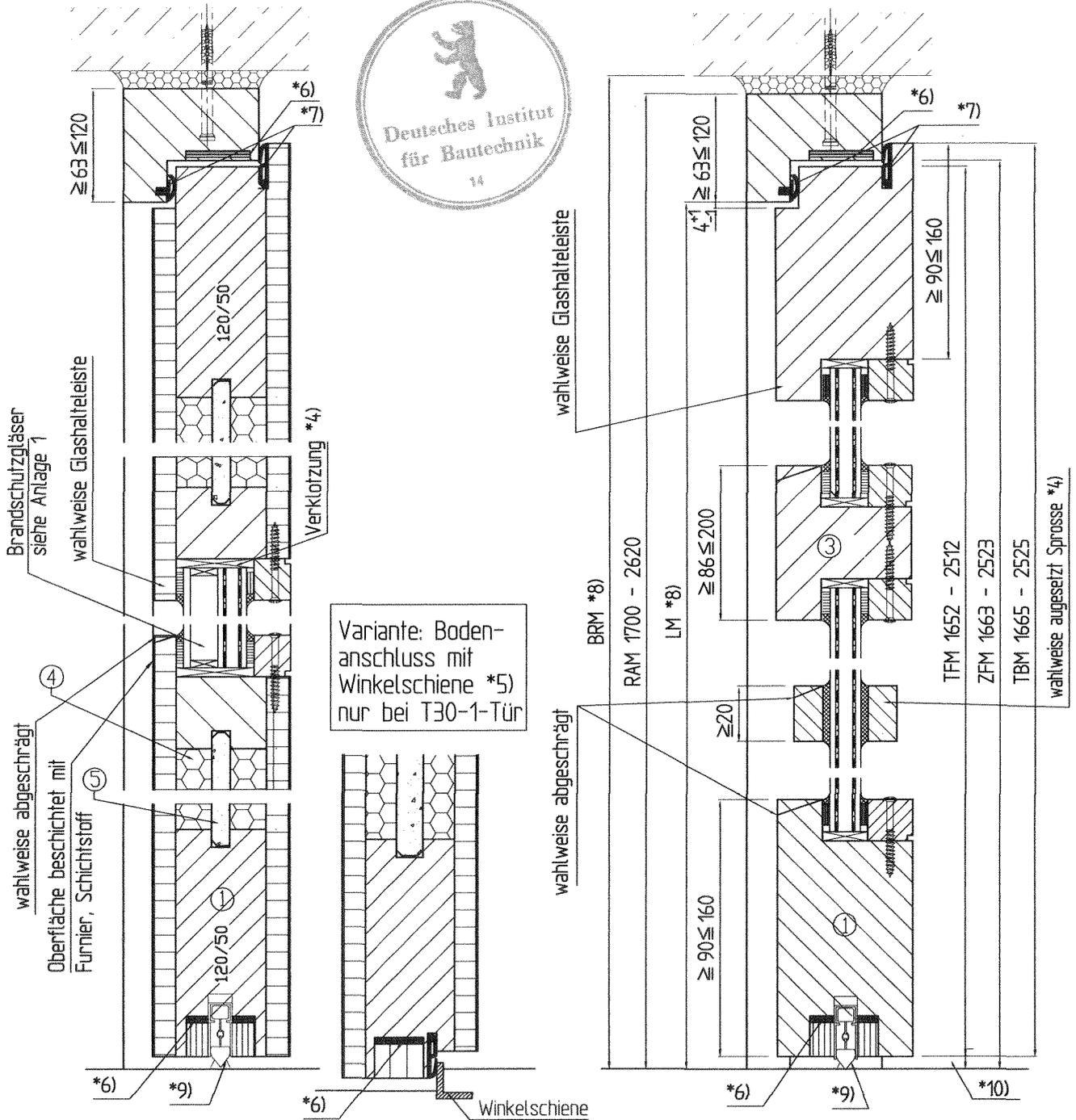
Mabe in mm

T 30-1-Tür oder T 30-1-RS-Tür
"HOBA Typ 9" Einbau in innere Wände
Horizontalschnitt

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1709
vom 25.09.2006

Ausführungsvariante Volltürblatt
bzw. Lichtausschnitte
bei Friesbreiten > 160 mm

Ausführungsvariante Türblatt
mit maximalem Lichtausschnitt
bei Friesbreiten zwischen 90 und 160 mm



Abkürzungen siehe Anlage 2

*4) *5); siehe Anlage 1

*6) dämmschichtbildender Baustoff

*7) Dichtung

*9) absenkbare Bodendichtung *4)

bei T30-1-RS-Tür obligatorisch

① ② ③ ④ ⑤ ; *8) siehe Anlage 2

*10) unterer Luftspalt

bei T30-1-Tür 7 ±1

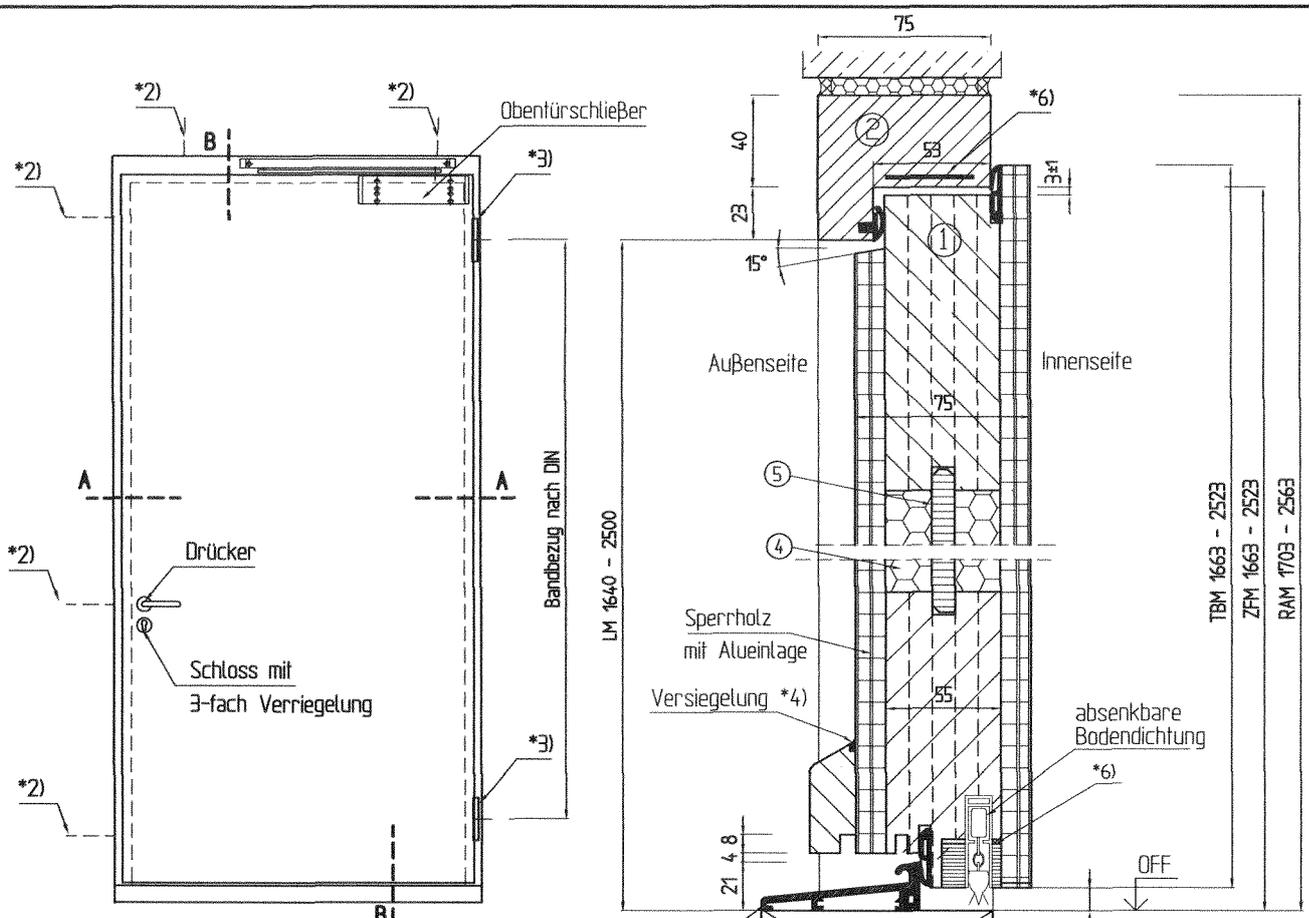
bei T30-1-RS-Tür 6 ±1

Maße in mm

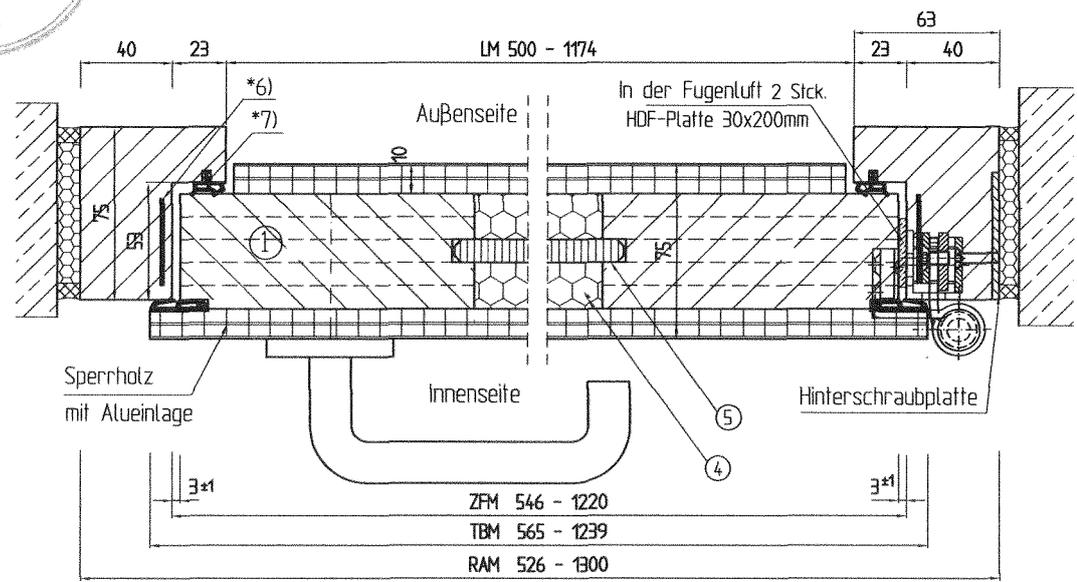
T 30-1-Tür oder T30-1-RS-Tür
"HOBA Typ 9", Einbau in innere Wände
Vertikalschnitt Tür, Vertikalschnitt mit Oberteil,
Horizontalschnitt Oberteil.

Anlage 3
zur Zulassung

Nr. Z-6.16-1709
vom 25.09.2006



Alle Kanten abgerundet R=5mm

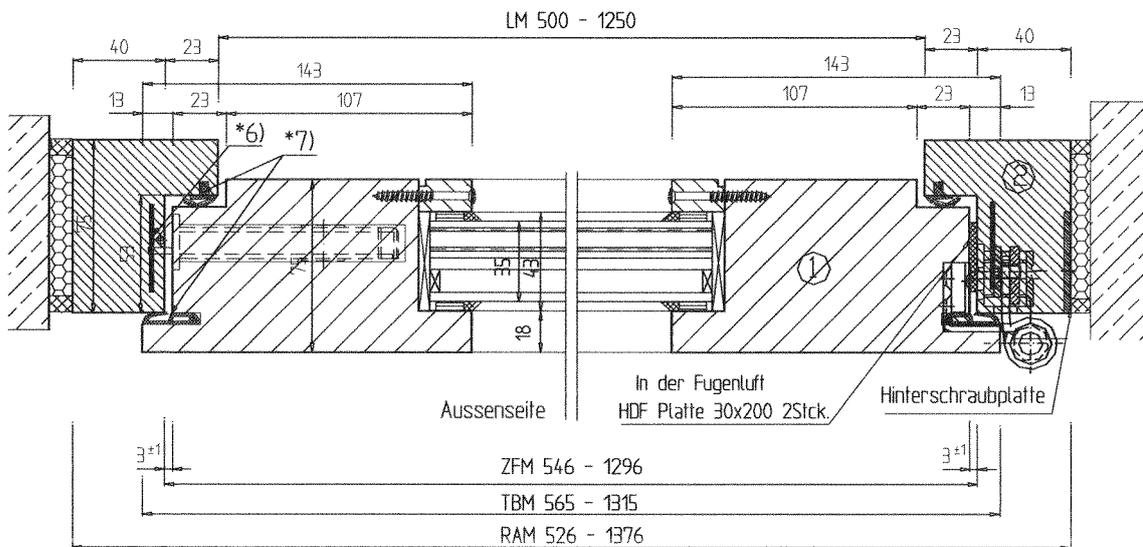
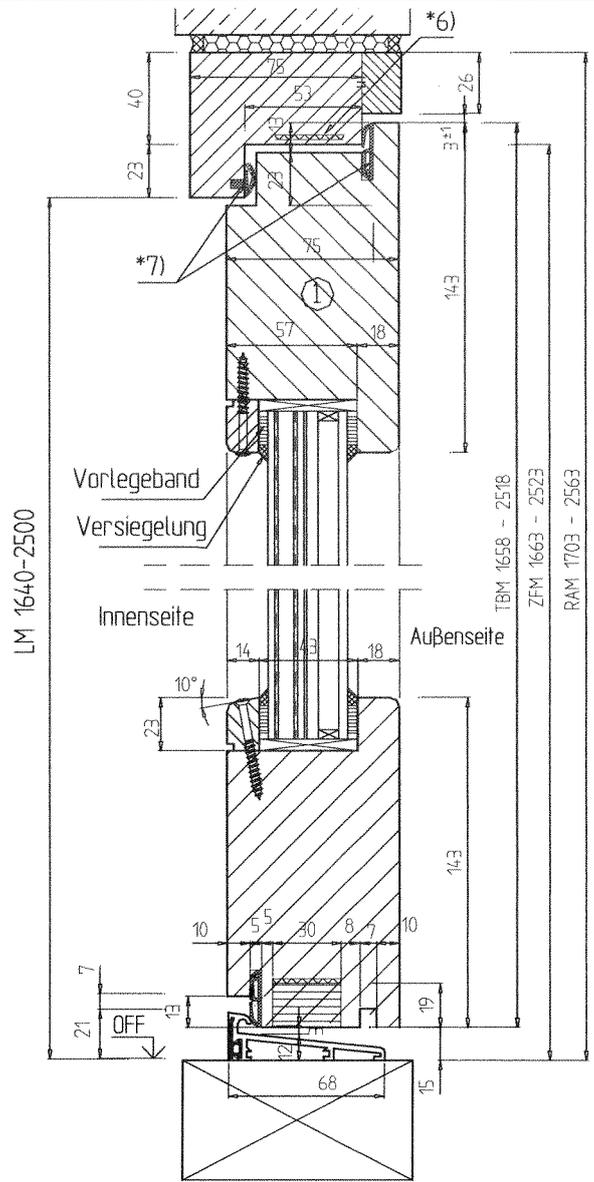
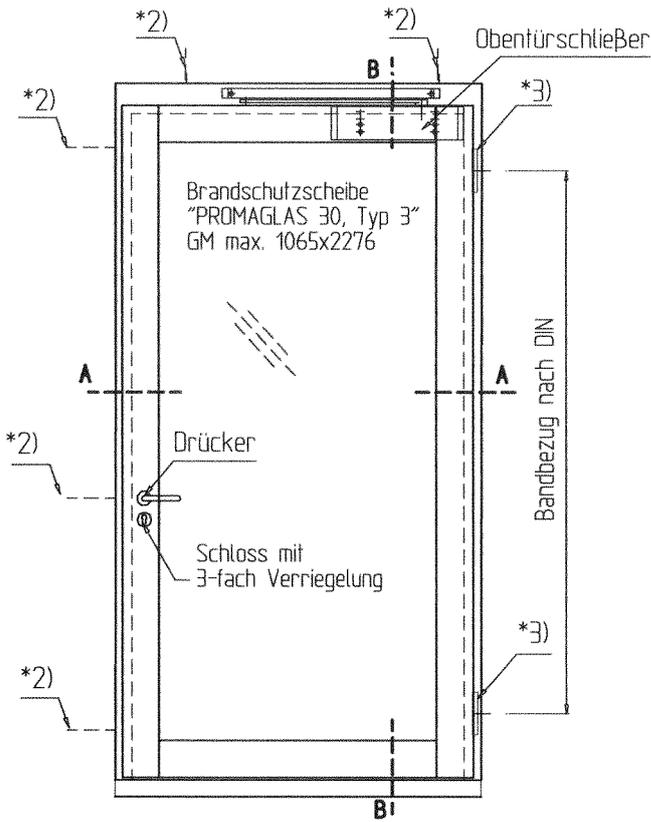


- ① und ⑤ und Abkürzungen siehe Anlage 2
- *2), *3) siehe Anlage 1
- *6), *7) siehe Anlage 3

Maße in mm

T 30-1-Tür "HOBA Typ 9a"
 Einbau in äußere Wände
 Ansicht

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.16-1709
 vom 25.09.2006

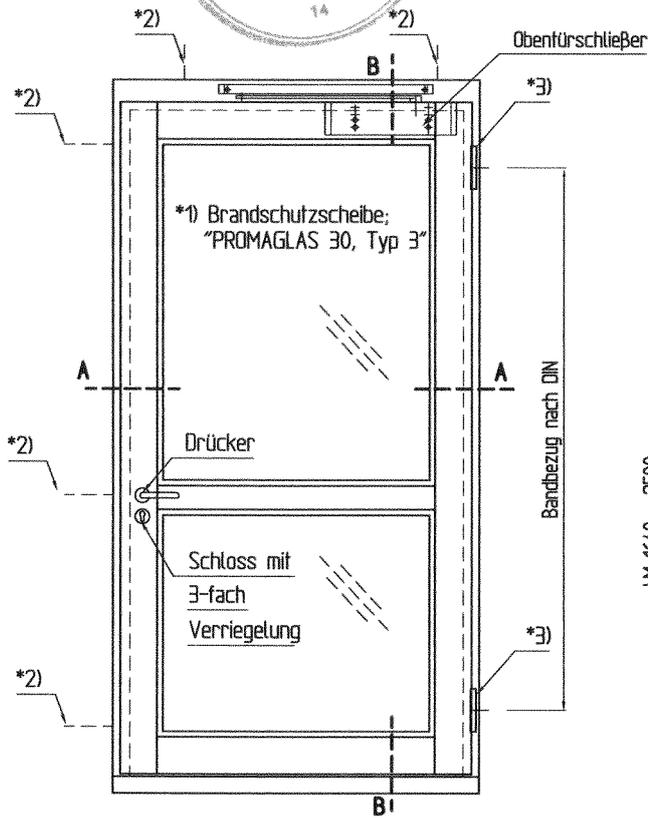


Abkürzungen siehe Anlage 2
 *2), *3) siehe Anlage 1
 *6), *7) siehe Anlage 3

Maße in mm

T 30-1-Tür "HOBA Typ 9a"
 Einbau in äußere Wände
 Ansicht

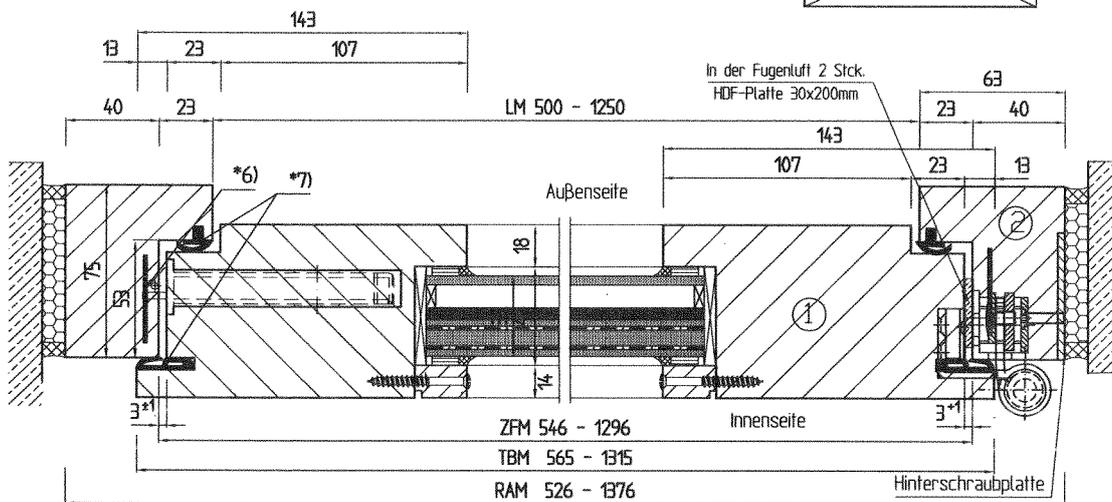
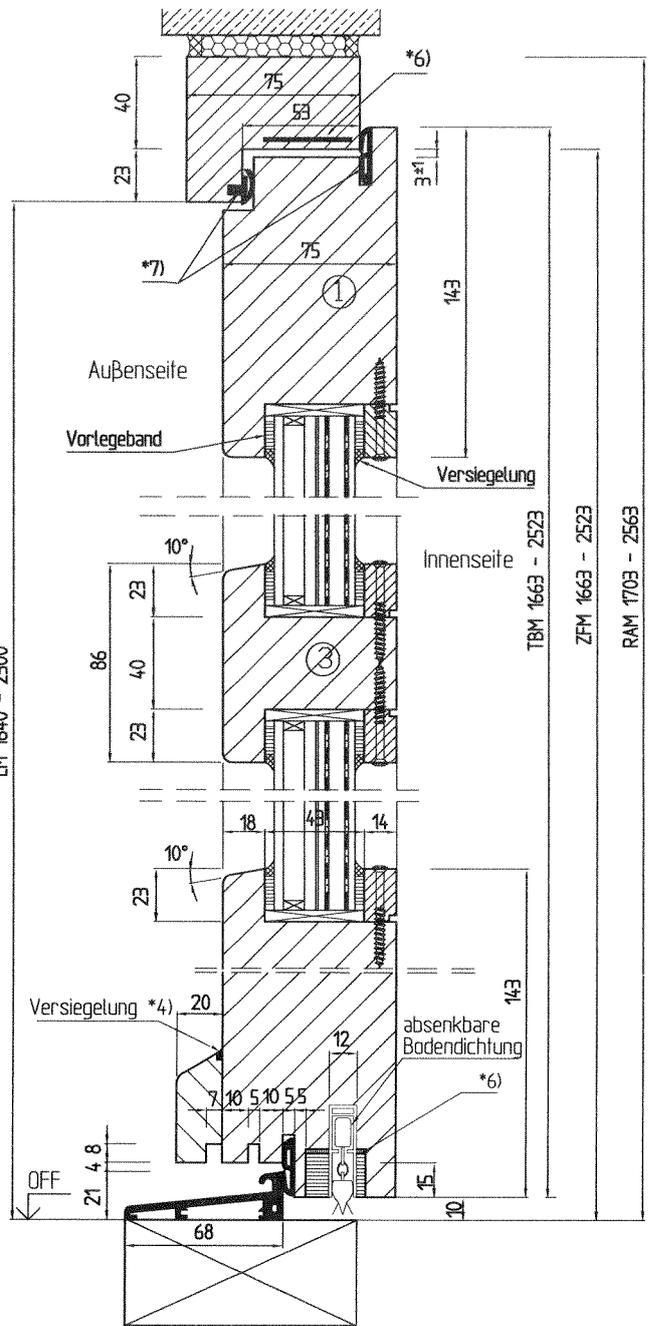
Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.16-1709
 vom 25.09.2006



Abkürzungen siehe Anlage 2

*2), *3) siehe Anlage 1

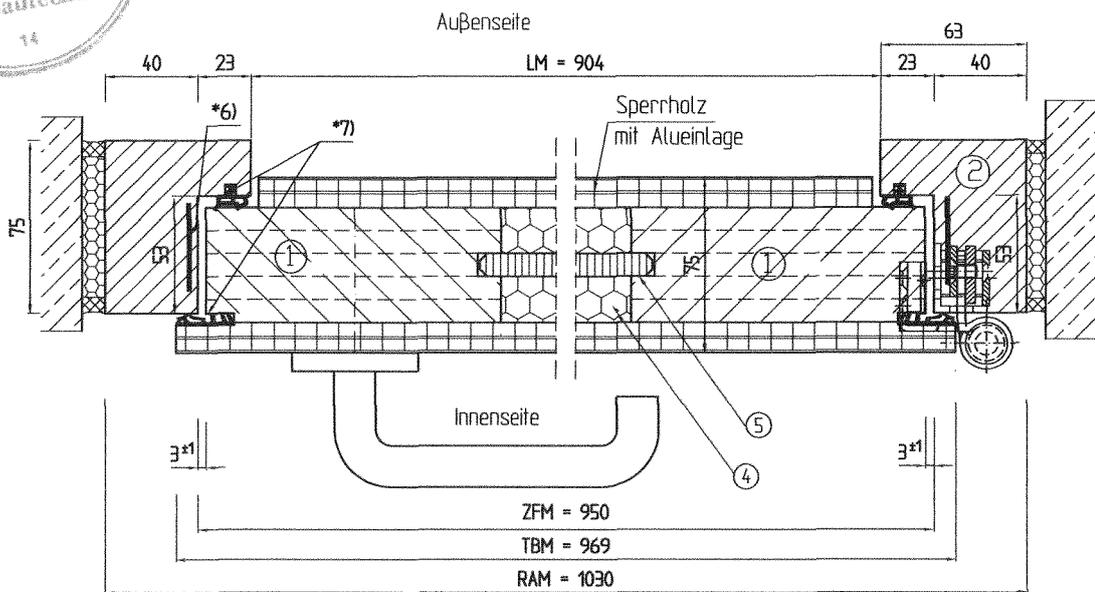
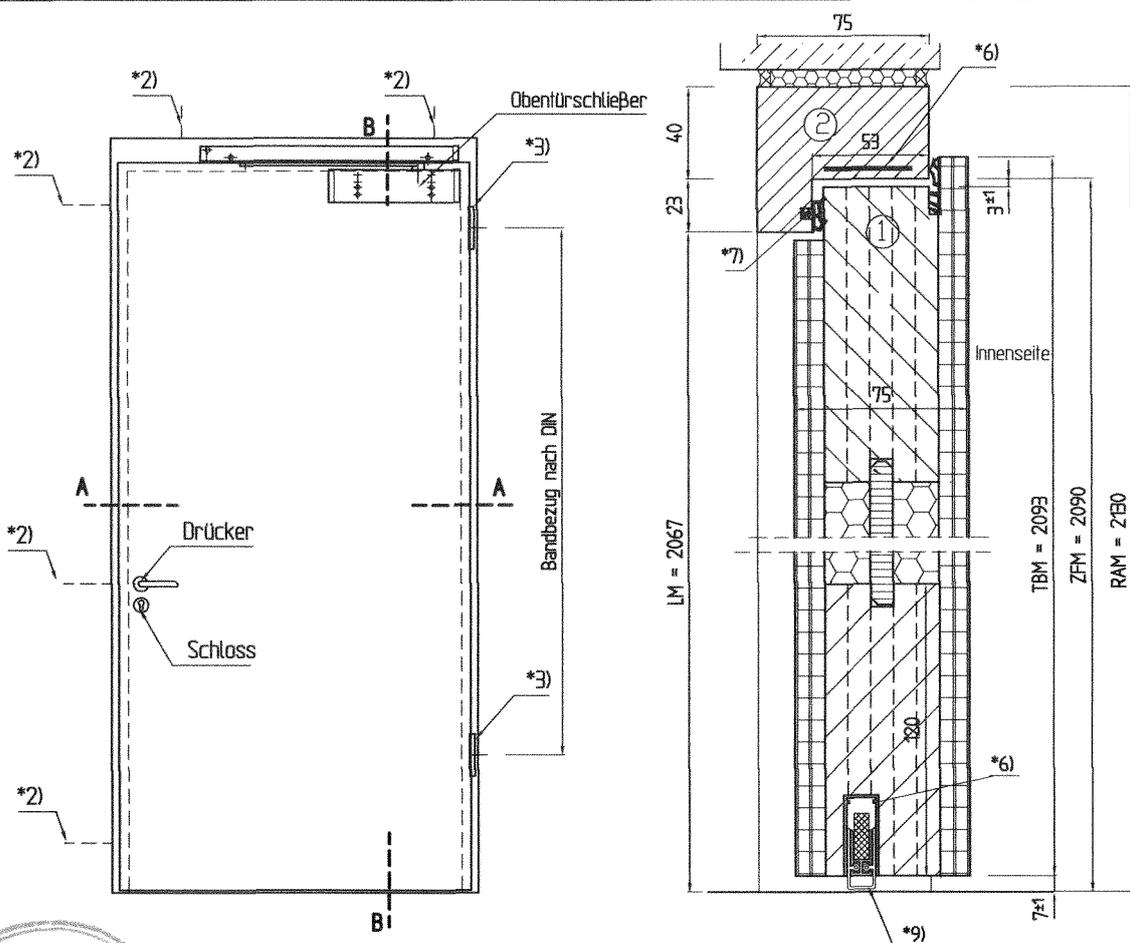
*6), *7) siehe Anlage 3



Maße in mm

T 30-1-Tür "HOBA Typ 9a"
Einbau in äußere Wände
Ansicht

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1709
vom 25.09.2006



*9) absenkbarer Bodendichtung, obligatorisch

Maße in mm

T 30-1-Tür "HOBA Typ 9w"

Wärmedurchgangskoeffizient $U_D = 1,3 \frac{W}{(m^2 \cdot K)}$

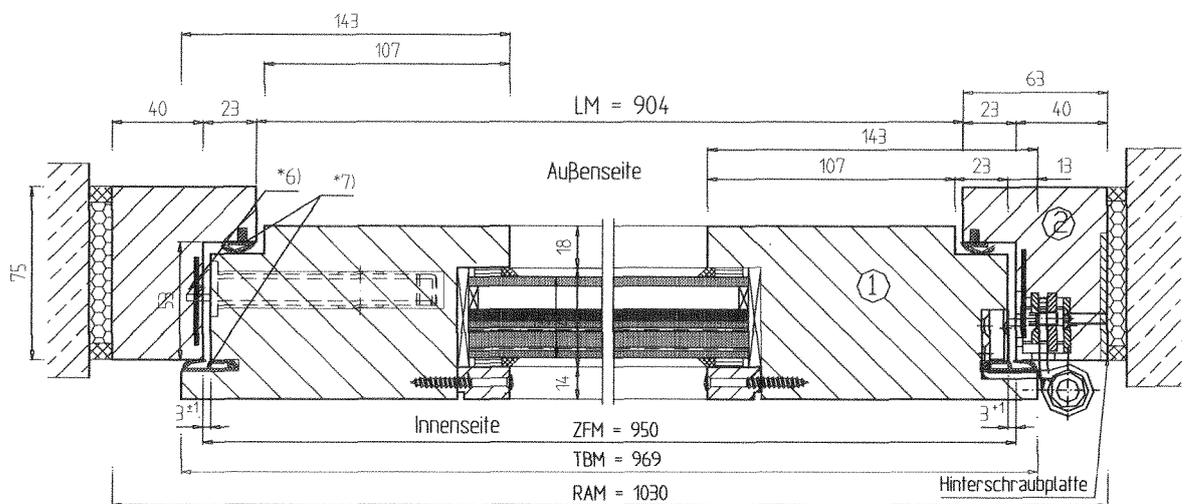
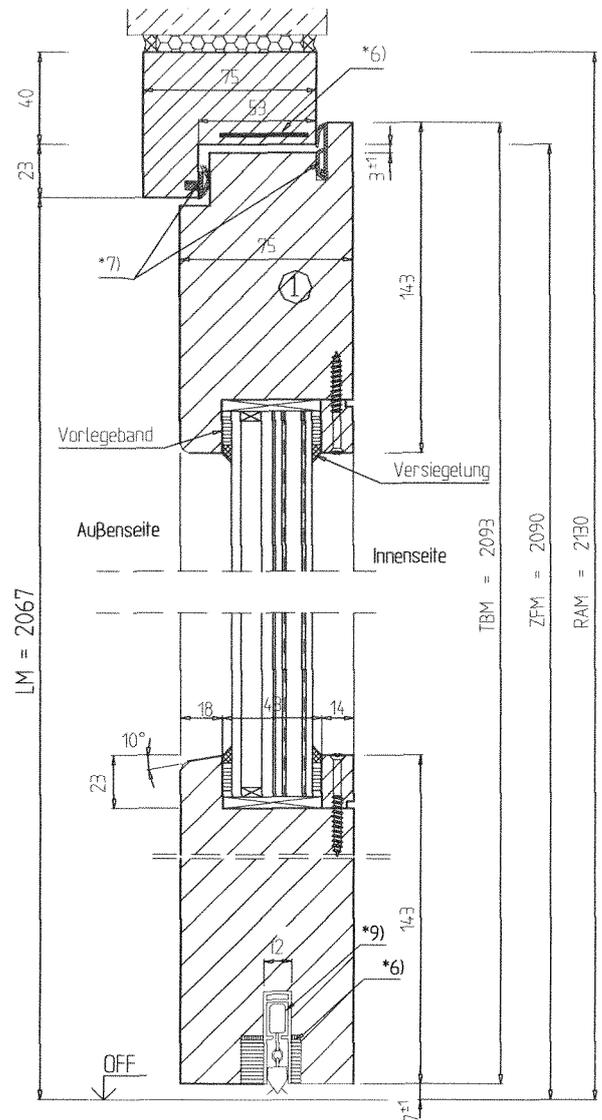
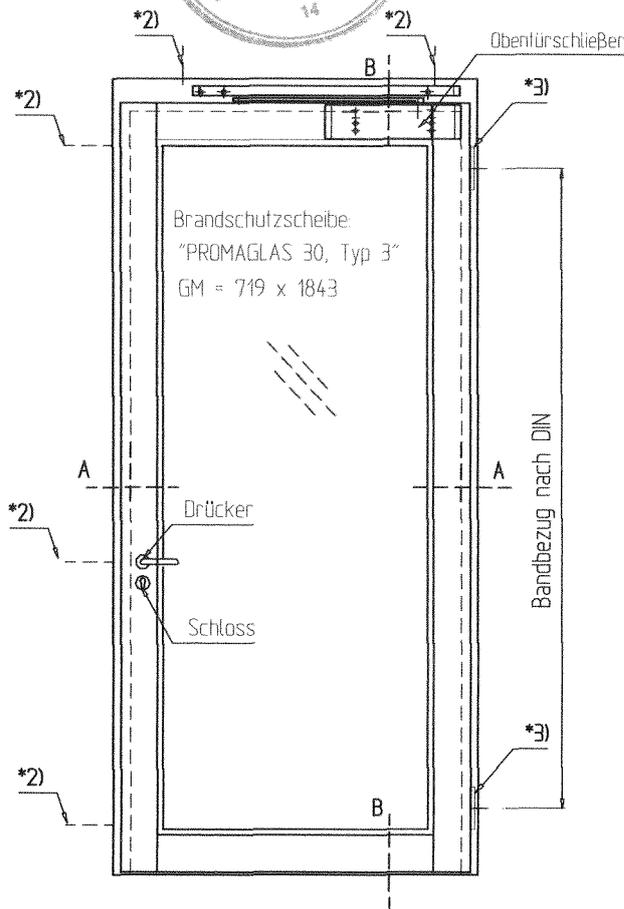
Ansicht

Anlage 7

zur Zulassung

Nr. Z-6.16-1709

vom 25.09.2006



*9) abnehmbare Bodendichtung, obligatorisch

Maße in mm

T 30-1-Tür "HOBA Typ 9w"
Wärmedurchgangskoeffizient $U_D = 1,6 \frac{W}{(m^2 \cdot K)}$
Ansicht

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1709
vom 25.09.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.....-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "HOBA Typ 9", "HOBA Typ 9a" oder "HOBA Typ 9w"
oder T 30-1-RS-Tür "HOBA Typ 9"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1709
vom 25.09.2006